

18/SN-356/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.740/2-DSR/94

Dr. SAUTNER
2769

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58 05/19 PG
Datum: 9. NOV. 1994	
Verteilt 14. Nov. 1994	✓

Dr. Elisabeth Karant

Betrifft: Europa-Wählerevidenzgesetz und Europawahlordnung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

4. November 1994
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.740/2-DSR/94

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse
1014 W i e n

Betrifft: Europa-Wählerevidenzgesetz und Europawahlordnung

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1994 beschlossen, zu den Entwürfen eines Europa-Wählerevidenzgesetzes und einer Europawahlordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliches:

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß bei automationsunterstützter Datenverarbeitung die Daten aus der Wählerevidenz und aus der künftigen Europa-Wählerevidenz physisch nur einmal vorhanden sind und je nach ihrer Verwendung als Teil der Datenverarbeitung "Wählerevidenz" bzw. der Verarbeitung "Europa-Wählerevidenz" anzusehen sind (es sind daher logisch zwei Datenverarbeitungen, physisch jedoch nur eine existent). Diese Tatsache sollte im Gesetz oder in den Erläuterungen klarer zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig bedürfte es einer klaren Übermittlungsermächtigung aus den Meldevidenzen der Gemeinden sowohl an die Datenverarbeitung "Wählerevidenz" als auch an die (logisch davon getrennte) Datenverarbeitung "Europa-Wählerevidenz".

- 2 -

2. § 6: Einsichtnahme in die EU-Wählerevidenz:

Der Datenschutzrat regt an, die Verwendung der Daten aus der Europa-Wählerevidenz durch die den allgemeinen Vertretungskörpern der EU vertretenen Parteien auf die Zwecke der Wahlwerbung zu beschränken.

3. Zu den Datenübermittlungen ins Ausland:

Datenübermittlungen ins Ausland bedürfen einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission nach den §§ 32 ff DSG. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht nach § 32 Abs. 2 Z 1 DSG dann, wenn die Übermittlungen aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgen, in welchen die zu übermittelnden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind. Während die Datenarten im vorliegenden Entwurf ausreichend konkretisiert sind, werden als Empfänger "alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union" genannt. Der Datenschutzrat empfiehlt, die Empfänger zumindest so genau zu umschreiben, daß auf die "nach den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen für den Informationsaustausch zuständigen Behörden" verwiesen wird, andernfalls vor dem Datenaustausch eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen wäre.

Auch bei der Datenübermittlung ins Ausland sollte eine Verwendungsbeschränkung der Daten für die ausländischen Empfänger auf "Zwecke der Durchführung der Europawahlen" beschränkt werden.

4. Zu § 15 EuWO:

Der Datenschutzrat schlägt vor, diese Bestimmung so zu modifizieren, daß die Ausfolgung von Abschriften auf die für

- 3 -

die Europawahl wahlwerbenden Gruppen eingeschränkt wird; die Bezugnahme auf die im Nationalrat vertretenen Parteien erscheint verfehlt.

4. November 1994
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger